EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2023
COM(2023) 746 final

2023/0427 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 8091/22 INIT; ST 8091/22 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

2023/0427 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 8091/22 INIT; ST 8091/22 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Bulgarien am 15. Oktober 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 4. Mai 2022[2].

(2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.

(3) Am 29. September 2023 legte Bulgarien der Kommission einen geänderten nationalen ARP vor. Der geänderte ARP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, dem Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Bulgarien eingereichten Änderungen am ARP betreffen 22 Maßnahmen.

(4) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Bulgarien. Insbesondere empfahl der Rat Bulgarien, die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2023 zurückzufahren und eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten. Für die Zeit nach 2024 empfahl der Rat

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.
[2] ST 80912022 INIT; ST 8091 2022 ADD 1.

Bulgarien, weiterhin mittelfristig eine schrittweise und nachhaltige Haushaltskonsolidierung zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, und zwar auch im Rahmen der Förderung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels. Um eine wirksame Steuerungsstruktur zu gewährleisten, empfahl der Rat Bulgarien, seine Verwaltungskapazität zu stärken, auch mit Blick auf eine rasche Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans sowie des REPowerEU-Kapitels und eine zügige Umsetzung seiner Kohäsionspolitik. Ferner empfahl der Rat Bulgarien, seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Übergang zu sauberen und erneuerbaren Energieträgern zu beschleunigen, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Energiearmut zu verringern und politische Maßnahmen mit Blick auf den Erwerb von Kompetenzen zu ergreifen, um den ökologischen Wandel zu beschleunigen.

(5) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des aktualisierten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

(6) Mit dem von Bulgarien vorgelegten geänderten ARP werden 14 Maßnahmen geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Bulgarien hat erklärt, dass der Plan aufgrund des Rückgangs des maximalen finanziellen Beitrags von 6 267 312 124 EUR[3] auf 5 688 778 600 EUR[4] dahin gehend geändert werden müsse, dass sechs Maßnahmen gestrichen und acht Maßnahmen in ihrem Umfang verringert werden.

(7) In dem geänderten ARP sind bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Komponente C5 „Biologische Vielfalt“, Komponente C7 „Digitale Konnektivität“, Komponente C8 „Verkehrsverbindungen“, Komponente C9 „Lokale Entwicklung“ und Komponente C10 „Unternehmensumfeld“, wie sie im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 aufgeführt sind, nicht mehr enthalten.

(8) Diese Maßnahmen betreffen die Investition C5.I2 „Wiederherstellung wichtiger Klimaökosysteme im Einklang mit der EU-Biodiversitätsstrategie und den Zielen des europäischen Grünen Deals“ in Bezug auf die Wiederherstellung von Ökosystemen und die Generierung von mehr Ökosystemgütern und -dienstleistungen; die Investition C7.I3 „Digitaler Wandel der bulgarischen Post und Erbringung komplexer Verwaltungsdienste“ in Bezug auf die Modernisierung ausgewählter Postämter in abgelegenen ländlichen Gebieten sowie den digitalen Wandel der bulgarischen Post und die Einführung von Pilotsystemen für telemedizinische Dienste sowie den Aufbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge; die Investition C8.I3 „Digitalisierung des Schienenverkehrs und des ERTMS“ in Bezug auf die Einführung des Europäischen

[3] Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Bulgariens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

[4] Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Bulgariens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) im TEN-V-Kernnetz Bulgariens; die Investition C8.I4 „Intermodales Terminal in Russe“ einschließlich des Baus eines neuen intermodalen Terminals, das verschiedene Verkehrsträger umfasst, und dessen Infrastruktur für Container in Russe; die Investition C9.I2 „Digitalisierung für integrierte Bewirtschaftung, Kontrolle und effiziente Nutzung von Wasser“ zur Verbesserung der Wassermengenbewirtschaftung durch deren Digitalisierung und eine bessere Kontrolle der Wassernutzung und die Investition C10.I5 „Unterstützung der Einführung einer obligatorischen gerichtlichen Mediation“ durch Erweiterung des Netzes der Mediationsstellen und Bereitstellung von Schulungen. Die Beschreibungen dieser Maßnahmen sowie die damit verbundenen Etappenziele und Zielwerte werden gestrichen; der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(9) Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen der Komponenten C2 „Forschung und Innovation“, C3 „Intelligente Industrie“, C4 „CO_2-arme Wirtschaft“, C6 „Nachhaltige Landwirtschaft“, C8 „Nachhaltiger Verkehr“, C10 „Unternehmensumfeld“ und C12 „Gesundheitsversorgung“ durch den geänderten ARP dahin gehend geändert, dass sie in ihrem Umfang verringert werden, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen; der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(10) Insbesondere werden die folgenden Etappenziele und Zielwerte geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen Plan zu verringern und der geringeren Mittelzuweisung Rechnung zu tragen: das Etappenziel 27 sowie die Zielwerte 28 und 30 der Investition C2.I1 „Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation“ im Rahmen der Komponente C2 „Forschung und Innovation“; das Etappenziel 53 der Investition C3.I2 2.2a „Zuschussregelung für die Kombination erneuerbarer Energiequellen mit lokaler Speicherung“ im Rahmen der Komponente C3 „Intelligente Industrie“; das Etappenziel 68 und der Zielwert 75 der Investition C4.I1 „Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands“ im Rahmen der Komponente C4 „CO_2-arme Wirtschaft“; die Etappenziele mit den laufenden Nummern 109 und 110 sowie der Zielwert 111 der Investition C4.I5 „Pilotprojekte für die Erzeugung von grünem Wasserstoff und Biogas“ im Rahmen der Komponente C4 „CO_2-arme Wirtschaft“; das Etappenziel 133 und der Zielwert 134 der Investition C6.I1 „Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft“ im Rahmen der Komponente C6 „Nachhaltige Landwirtschaft“; das Etappenziel 188 und die Zielwerte 189 sowie 190 der Investition C8.I2 „Fahrzeugseitige Ausrüstung des Europäischen Zugsteuerungssystems“ im Rahmen der Komponente C8 „Nachhaltiger Verkehr“; die Zielwerte 276 und 277 der Investition C10.I9 „Digitalisierung von Daten in der Verwaltung mit Papierregistern“ im Rahmen der Komponente C10 „Unternehmensumfeld“; das Etappenziel 329 der Investition C12.I1 „Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen“ im Rahmen der Komponente C12 „Gesundheitsversorgung“.

(11) Die folgenden Etappenziele und Zielwerte werden vollständig gestrichen, um der geringeren Mittelzuweisung Rechnung zu tragen: das Etappenziel 112 der Investition C4.I5 „Pilotprojekte für die Erzeugung von grünem Wasserstoff und Biogas“ im Rahmen der Komponente C4 „CO_2-arme Wirtschaft“; die Zielwerte 129 und 130 der Investition C5.I2 „Wiederherstellung wichtiger Klimaökosysteme im Einklang mit der EU-Biodiversitätsstrategie und den Zielen des europäischen Grünen

Deals“ im Rahmen der Komponente C5 „Biologische Vielfalt“; die Etappenziele 151, 152 und 154 sowie die Zielwerte 153, 155, 156, 157, 158, 159 und 160 der Investition C7.I3 „Digitaler Wandel der bulgarischen Post und Erbringung komplexer Verwaltungsdienste“ im Rahmen der Komponente C7 „Digitale Konnektivität“; die Etappenziele 191 und 192 der Investition C8.I3 „Digitalisierung des Schienenverkehrs und des ERTMS“ im Rahmen der Komponente C8 „Nachhaltiger Verkehr“; die Etappenziele 193, 194, 195 und 196 der Investition C8.I4 „Intermodales Terminal in Russe“ im Rahmen der Komponente C8 „Nachhaltiger Verkehr“; die Etappenziele 211 und 212 der Investition C9.I2 „Digitalisierung für integrierte Bewirtschaftung, Kontrolle und effiziente Nutzung von Wasser“ im Rahmen der Komponente C9 „Lokale Entwicklung“; das Etappenziel 269 und der Zielwert 268 der Investition C10.I5 „Unterstützung der Einführung einer obligatorischen gerichtlichen Mediation“ im Rahmen der Komponente C10 „Unternehmensumfeld“; das Etappenziel 331 der Investition C12.I1 „Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen“ im Rahmen der Komponente C12 „Gesundheitsversorgung“.

(12) Darüber hinaus wird die Maßnahme C2.I1 „Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des Wandels durch Forschung und Innovation“ im Rahmen der Komponente C2 „Forschung und Innovation“ im geänderten ARP zwar insgesamt in ihrem Umfang verringert, doch können die Behörden eine Hochschuleinrichtung mehr finanzieren als ursprünglich für die Maßnahme erwartet. Daher wurde ein neues Etappenziel 29a im Rahmen der Maßnahme hinzugefügt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

(13) Die Änderungen am ARP, die Bulgarien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen eine Maßnahme.

(14) Bulgarien erklärte, dass eine Maßnahme in ihrer ursprünglichen Konzeption nicht mehr vollständig durchgeführt werden könne, da aufgrund von Preiserhöhungen und unerwarteter technischer Schwierigkeiten die Kosten pro Einheit gestiegen seien und die Zielsetzung geändert werden müsse. Bulgarien hat daher Änderungen am ARP eingereicht; diese betreffen die Änderung der Beschreibung der betreffenden Maßnahme, die Änderung des Etappenziels 122 sowie des Zielwerts 125 und die Streichung der Etappenziele 123 sowie 124 der Investition C4.I8 „Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (RESTORE)“ im Rahmen der Komponente C4 „CO_2-arme Wirtschaft“. Auf dieser Grundlage hat Bulgarien beantragt, die vorstehend genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und die vorstehend genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(15) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Bulgarien angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 jener Verordnung rechtfertigen.

(16) Die vorstehend genannten Änderungen in Abschnitt 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 sollten auch in Abschnitt 2 des Anhangs vorgenommen werden, in dem die Höhe der einzelnen Tranchen angegeben ist. Nach der Streichung bzw. Änderung der vorstehend beschriebenen Etappenziele und Zielwerte sollten auch die Beträge der einzelnen Tranchen geändert werden, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 Rechnung zu tragen.

(17) Die begrenzten Änderungen, die Bulgarien vorgelegt hat, haben keinen Einfluss auf die vorherige positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz oder Kohärenz des ARP.

Berichtigung redaktioneller Fehler

(18) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden zehn redaktionelle Fehler gefunden, die sieben Etappenziele sowie vier Zielwerte und insgesamt zehn Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 15. Oktober 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Bulgarien vereinbart zum Ausdruck kommt.

(19) Diese redaktionellen Fehler betreffen die Maßnahmenbeschreibung der Reform 1 „Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens“ im Rahmen der Komponente C1 „Bildung und Kompetenzen“; das Etappenziel 5 der Reform 2 „Reform der Hochschulbildung“ im Rahmen der Komponente C1 „Bildung und Kompetenzen“; die Maßnahmenbeschreibung und das Etappenziel 12 sowie die Zielwerte 13, 14, 15 und 16 der Investition 2 „Modernisierung der Bildungsinfrastrukturen“ im Rahmen der Komponente C1 „Bildung und Kompetenzen“; das Etappenziel 50 der Investition 2.1e „Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)“ im Rahmen der Komponente C3 „Intelligente Industrie“; die Etappenziele 68 und 75 der Investition 2 „Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands“ im Rahmen der Komponente C4 „CO_2-arme Wirtschaft“; das Etappenziel 187 der Investition 2 „Fahrzeugseitige Ausrüstung des Europäischen Zugsteuerungssystems“ im Rahmen der Komponente C8 „Nachhaltiger Verkehr“; die Maßnahmenbeschreibung und das Etappenziel 222 der Reform 2 „Korruptionsbekämpfung“; das Etappenziel 240 der Reform 8 „Stärkung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche“ im Rahmen der Komponente C10 „Unternehmensumfeld“ und das Etappenziel 316 der Reform 1 „Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen“ im Rahmen der Komponente C12 „Gesundheitsversorgung“. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

(20) Bulgarien hat die Kommission darauf hingewiesen, dass ein Element des Etappenziels 231 der Reform 6 „Reform des Registers zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste“ bezüglich der Definition des Begriffs „Informationssystem“ vor Beginn des in Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Förderzeitraums der Fazilität umgesetzt wurde. Daher sollte dieses Element aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 gestrichen werden.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

(21) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP weiterhin dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Bulgarien (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) ermittelt wurden, zu bewältigen (Einstufung A).

(22) Alle Reformen im Rahmen der Komponente „Ökologischer Wandel“ werden beibehalten, ebenso wie andere wichtige Investitionen zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Wirtschaft, wie z. B. Investitionen in die Energieeffizienz und

Investitionen in erneuerbare Energien mit dem Ziel, gegenüber 2022 mindestens 3500 MW zusätzliche Kapazität aus erneuerbaren Quellen (Wind und Solar) in Betrieb zu nehmen und an das Netz anzuschließen. Obwohl die Komponente C4 „CO_2-arme Wirtschaft“ durch die Herabsetzung der Investitionen im Bereich der Energiespeicherung (RESTORE) und die Streichung des Biogaselements beim Pilotprojekt für Biogas und Wasserstoff geändert wurde, ist sie nach wie vor eine der größten Komponenten des Plans.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

(23) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 57,5 % der Gesamtzuweisung des ARP entspricht (berechnet nach der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 dargelegten Methode).

(24) Die Klimaschutzziele haben im geänderten Plan mit einem Anteil von 57,5 % einen etwas geringeren Stellenwert als im ursprünglichen Plan, in dem ihr Anteil bei 58,9 % lag; dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Umfang der erforderlichen Umsetzung einiger Maßnahmen infolge der Senkung des Bulgarien maximal zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags verringert wurde.

(25) Die Änderungen, die vorgenommen wurden, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen, haben keinen Einfluss auf die vorherige positive Bewertung des Beitrags zum ökologischen Wandel. Ein bedeutender Teil der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionen kann zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen, da die Maßnahmen die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Steigerung der Energieeffizienz unterstützen, einen Beitrag zu nachhaltiger Mobilität im Straßen- und Schienenverkehr leisten und eine nachhaltige Landwirtschaft sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen fördern.

Beitrag zum digitalen Wandel

(26) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 23,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

(27) Die Ziele im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel haben im geänderten Plan mit einem Anteil von 23,1 % einen etwas geringeren Stellenwert als im ursprünglichen Plan, in dem ihr Anteil bei 25,8 % lag; dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Umfang der erforderlichen Umsetzung einiger Maßnahmen infolge der Senkung des Bulgarien maximal zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags verringert wurde.

(28) Die Änderungen, die vorgenommen wurden, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen, haben keinen Einfluss auf die vorherige positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel. Durch Investitionen zur

Förderung des Erwerbs digitaler Kompetenzen, der Digitalisierung des öffentlichen Sektors, der Unternehmen und Forschungseinrichtungen und der Internetanbindung dürfte sich die Effizienz in diesen Sektoren weiterhin nachhaltig erhöhen.

Sonstige Bewertungskriterien

(29) Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, d, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

(30) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

(31) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Bulgariens belaufen sich auf 12 097 344 253 EUR, was auf der Grundlage des EUR/BGN-Referenzsatzes der EZB vom 15. Oktober 2021 einem Betrag von 6 185 273 901 EUR entspricht. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Bulgarien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Bulgarien für den geänderten ARP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Bulgariens zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 5 688 778 600 EUR —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss ST 8091 2022 INIT; ST 8091 2022 ADD 1 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des aktualisierten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Bulgariens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten

Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Bulgarien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 5 688 778 600 EUR[5] in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

a) einen Betrag von 4 636 043 337 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

b) einen Betrag von 1 052 735 263 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

[5] Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Bulgariens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.